



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 01/2015 vom 9. Januar 2015

Herzlich Willkommen zur **156. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## IN EIGENER SACHE

### **ce-richtlinien.eu jetzt im neuen Erscheinungsbild**

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Sie werden es sofort bemerkt haben: Der CE-Newsletter hat ab dieser Ausgabe ein neues, moderneres Erscheinungsbild bekommen. Insbesondere auf der Internetseite [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) gibt es außer dem neuen Erscheinungsbild auch einige weitere Neuerungen:

- Neu eingerichtet wurden die Partnerseiten. Hier haben Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung und der technischen Dokumentation sowie Hersteller von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit die Möglichkeit, ihr Angebot zu präsentieren.
- [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) wurde zudem mit einer Volltextsuche ausgerüstet, die es Ihnen ermöglicht in dem Angebot der Internetseite nach Schlagwörtern zu suchen.
- Die Darstellung der Internetseite wurde auch für mobile Anwendungen wie Smartphones oder Tablets optimiert.

Den Relaunch von [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) wollen wir zudem mit einem kleinen Preisausschreiben feiern. Das Preisausschreiben und die Teilnahmebedingungen finden Sie in der Rubrik „... und weiterhin“.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen das neue Erscheinungsbild von [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) auch so gut gefällt wie uns.

Ihr [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) - Team

## THEMA DES MONATS

### Die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG sieht vor, dass für „energieverbrauchsrelevante Produkte mit erheblichem Verkaufs- und Handelsvolumen, erheblichen Umweltauswirkungen innerhalb der Union und erheblichen Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt ohne übermäßigen Kostenaufwand“ Durchführungsmaßnahmen erlassen werden, in denen die Ökodesign-Anforderungen an bestimmte Produktgruppen näher festgelegt werden. Aus diesem Grund wurde am 2. November 2014 im Amtsblatt L 337 der Europäischen Union eine Durchführungsmaßnahme über Lüftungsanlagen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG veröffentlicht:

*Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen*

In diesem Newsletter wollen wir uns näher mit dieser Verordnung und den daraus resultierenden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen beschäftigen.

Der jährliche Stromverbrauch der Lüftungsanlagen, die von dieser Verordnung erfasst werden, betrug in der Union im Jahr 2010 Schätzungen zufolge 77,6 TWh. Gleichzeitig wurden mit diesen Lüftungsanlagen 2570 PJ an Raumheizenergie eingespart. Insgesamt ergibt die Energiebilanz damit für 2010 bei Verwendung eines Primärenergie-Umrechnungsfaktors von 2,5 für elektrische Energie 1872 PJ an Primärenergie-Einsparungen. Schätzungen zufolge wird die Energieeinsparung ohne besondere Maßnahmen bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 2829 PJ ansteigen.

Die im Rahmen der Erarbeitung dieser Verordnung erarbeiteten Studien zeigen, dass der Stromverbrauch der von dieser Verordnung erfassten Lüftungsanlagen erheblich gesenkt werden kann. Voraussichtlich werden durch die Ökodesign-Anforderungen in dieser Verordnung und in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 die Gesamteinsparungen zusammengenommen um 1300 PJ (45 %) auf 4130 PJ im Jahr 2025 ansteigen.

### Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich wird in Artikel 1 der Verordnung beschrieben. Dort heißt es:

*„Artikel 1*

*Gegenstand und Geltungsbereich*

*(1) Diese Verordnung gilt für Lüftungsanlagen, und für deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme werden durch sie Ökodesign-Anforderungen festgelegt.*

*(2) ...“*

Eine Lüftungsanlage ist dabei „eine elektrisch betriebene Vorrichtung, die mit wenigstens einem Laufrad, einem Motor und einem Gehäuse ausgestattet ist und in einem Gebäude oder Gebäudeteil verbrauchte Luft durch frische Außenluft ersetzen soll“. Die Lüftungsanlagen werden zudem nochmals unterteilt in:

- Wohnraumlüftungsanlagen und
- Nichtwohnraumlüftungsanlagen

Eine Wohnraumlüftungsanlage ist dabei eine Lüftungsanlage, bei der:

- der Höchstdurchsatz höchstens 250 m<sup>3</sup>/h beträgt oder
- der Höchstdurchsatz zwischen 250 und 1 000 m<sup>3</sup>/h beträgt und die nach den Angaben des Herstellers ausschließlich zur Anwendung für die Wohnraumlüftung bestimmt ist.

Eine Nichtwohnraumlüftungsanlage ist eine Lüftungsanlage, deren Höchstdurchsatz mehr als 250 m<sup>3</sup>/h beträgt. Bei einem Höchstdurchsatz zwischen 250 und 1 000 m<sup>3</sup>/h handelt es sich um eine Nichtwohnraumlüftungsanlage, wenn sie nach Angaben des Herstellers nicht ausschließlich zur Anwendung für die Wohnraumlüftung bestimmt ist;

Von der Verordnung ausgenommen sind unter anderem Lüftungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 30 Watt und für den Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen, Notfällen oder bei Bränden. Darüber hinaus werden auch noch weitere Bauarten von Lüftungsanlagen oder Lüftungsanlagen für bestimmte Einsatzbedingungen ausgenommen. Insgesamt sind die Ausnahmen sehr umfangreich und werden ebenfalls in Artikel 1 definiert.

### **Die Anforderungen**

Bei den spezifischen Anforderungen wird zwischen den Anforderungen an Wohnraumlüftungsanlagen (Anforderungen gemäß Anhang II) und an Nichtwohnraumlüftungsanlagen (Anforderungen gemäß Anhang III) unterschieden. Im Kern geht es bei beiden Arten von Lüftungsanlagen um die Energieeffizienz solcher Anlagen.

Die spezifischen Anforderungen müssen in 2 Stufen umgesetzt werden:

- Stufe 1 ab dem 1. Januar 2016
- Stufe 2 ab dem 1. Januar 2018

Darüber hinaus gibt es Anforderungen an die Informationen, die mit oder für eine Lüftungsanlage bereitgestellt werden müssen. Auch hier wird zwischen Wohnraumlüftungsanlagen (Anforderungen gemäß Anhang IV) und Nichtwohnraumlüftungsanlagen (Anforderungen gemäß Anhang V) unterschieden.

Die Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen müssen ab dem 1. Januar 2016 umgesetzt werden.

### **Das Konformitätsbewertungsverfahren**

Für die Konformitätsbewertung zugelassen sind gemäß Artikel 8 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene System der internen Entwurfskontrolle oder das in Anhang V der Richtlinie beschriebene Managementsystem.

Für die Konformitätsbewertung von Wohnraumlüftungsanlagen muss die Berechnung, ob die Anforderung an den spezifischen Energieverbrauch erfüllt ist, gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 durchgeführt werden.

Für die Konformitätsbewertung von Nichtwohnraumlüftungsanlagen müssen die Messungen und Berechnungen für die spezifischen Ökodesign- Anforderungen gemäß Anhang IX der Verordnung durchgeführt werden.

Die gemäß Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zusammengestellten technischen Unterlagen müssen eine Kopie der Produktinformation im Sinne der Anhänge IV und V der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 enthalten.

Wenn die technischen Unterlagen für eine bestimmte Lüftungsanlage Angaben enthalten, die durch eine Berechnung auf Grundlage der Konstruktion oder durch Extrapolieren anhand anderer Lüftungsanlagen oder durch beide Methoden ermittelt wurden, müssen die technischen Unterlagen folgende Angaben enthalten:

- die Einzelheiten zu den Berechnungen und/oder den Extrapolation,
- die Einzelheiten zu den Prüfungen, mit denen der Hersteller die Genauigkeit der Berechnung und der Extrapolation nachgeprüft hat,
- eine Liste anderer Lüftungsanlagen, für die die in den technischen Unterlagen enthaltenen Angaben auf derselben Grundlage ermittelt wurden und
- eine Liste gleichwertiger Lüftungsanlagenmodelle.

Die Referenzwerte für Wohnraumlüftungsanlagen und Nichtwohnraumlüftungsanlagen werden in Anhang VII angegeben.

### **Nachprüfung durch die Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht soll anhand von Stichproben prüfen, ob die Lüftungsanlagen die Anforderungen einhalten. Dabei gelten für die Marktaufsicht folgende Prüftoleranzen, die bei der Überprüfung eingehalten werden müssen:

Die spezifische Eingangsleistung (SEL): Der gemessene Wert darf das 1,07-Fache des höchsten angegebenen Wertes nicht übersteigen.

Der thermische Übertragungsgrad von Wohnraumlüftungsanlagen und Nichtwohnraumlüftungsanlagen: Der gemessene Wert darf nicht niedriger als das 0,93-Fache des niedrigsten angegebenen Wertes sein.

Die innere spezifische Ventilatorleistung von Lüftungsbauteilen (SVL<sub>int</sub>): Der gemessene Wert darf das 1,07-Fache des höchsten angegebenen Wertes nicht übersteigen.

Die Ventilatoreffizienz von Ein-Richtung-Lüftungsanlagen (ELA) für Nichtwohnräume: Der gemessene Wert darf nicht niedriger als das 0,93-Fache des niedrigsten angegebenen Wertes sein.

Der Schalleistungspegel von Wohnraumlüftungsanlagen: Der gemessene Wert darf nicht höher als der höchste angegebene Wert + 2 dB sein.

Der Schalleistungspegel von Nichtwohnraumlüftungsanlagen: Der gemessene Wert darf nicht höher als der höchste angegebene Wert + 5 dB sein.

Bei den o. g. Werten handelt es sich ausschließlich um Prüftoleranzen für die Marktaufsichtsbehörden, die nicht vom Hersteller oder Importeur bei der Ermittlung der Werte in den technischen Unterlagen oder bei deren Interpretation im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen verwendet werden dürfen!

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung ist am 15. Dezember 2014 in Kraft getreten.

## AKTUELLES

### **EWSA-Stellungnahme zur Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen**

Die derzeit gültige Richtlinie 2009/142/EG ist die kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/396/EWG über Gasverbrauchseinrichtungen. Sie stellt eine der ersten Harmonisierungsrichtlinien nach den Grundsätzen des „neuen Konzepts“ dar. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen mussten einige der Bestimmungen der Richtlinie aktualisiert und klarer gefasst werden, ohne ihren Geltungsbereich dabei zu ändern. In Einzelnen geht es dabei um sektorspezifische Definitionen, den Inhalt und die Form der Mitteilungen aus den Mitgliedstaaten über ihre Gasversorgungsbedingungen und das Verhältnis zu anderen der Harmonisierung dienenden EU-Rechtsvorschriften, die für Gasverbrauchseinrichtungen gelten.

Der Vorschlag der Verordnung enthält unter anderem folgende Punkte:

- Der Temperaturgrenzwert von 105 °C wird gestrichen.
- Die in der derzeit noch gültigen Richtlinie 2009/142/EG fehlenden Begriffsbestimmungen werden in die Verordnung aufgenommen. Der Inhalt und die Form werden für alle Mitgliedstaaten harmonisiert.
- Die bestehende Bestimmung, nach der Ausrüstungen keine CE-Kennzeichnung tragen, wird in der vorgeschlagenen Verordnung beibehalten. Die Bescheinigung jedoch, die einer Ausrüstung beiliegen muss, wird künftig als „Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen“ bezeichnet, wodurch ihr Inhalt umfassender und besser definiert wird.
- Die vorgeschlagene Verordnung soll zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zwingend angewendet werden müssen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA befürwortet unter anderem den Ersatz der derzeit geltenden Richtlinie durch eine Verordnung, da dadurch eine einheitliche Durchführung der Verordnung besser gewährleistet werden kann. Die Sanktionsvorschriften sollen strikt eingehalten werden, und die Art und das Mindestmaß der Sanktionen sollen noch präzisiert werden.

### **Stellungnahme des EWSA zur geplanten PSA-Verordnung**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA hat ebenfalls seine Stellungnahme zu der geplanten PSA-Verordnung veröffentlicht. Der EWSA befürwortet auch hier die Absicht der Kommission, die noch gültige Richtlinie durch eine Verordnung zu ersetzen, um damit eine verbindliche und einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Der EWSA hält außerdem die meisten der vorgeschlagenen Änderungen für sinnvoll:

- Angleichung der Rechtsvorschriften für Produkte an ein einheitliches Muster,
- klare Festlegung der Befugnisse aller privaten und öffentlichen Akteure, die prüfen, ob die PSA den Anforderungen des Verordnungsvorschlags und der Anhänge entsprechen,
- Einführung zweier neuer Kategorien von PSA: maßgefertigte und individuell angepasste PSA,

- die neue, fünfjährige Dauer der Gültigkeit der Konformitätsbescheinigungen.

Mit einigen der vorgeschlagenen Änderungen ist der EWSA jedoch nicht einverstanden:

- die Einbeziehung der für private Verwendung hergestellten PSA gegen Hitze, Feuchtigkeit und Wasser,
- die unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf die Sprachen, in denen die verschiedenen erforderlichen Informationen vorzulegen sind.

Nach Meinung des EWSA sind auch keinerlei wirtschaftliche Erwägungen im Hinblick auf den europäischen Markt für PSA in den Vorschlag eingeflossen. Auch wurden die Verfahren für die Wartung, Kontrolle und Überholung der PSA, der Fall der von mehreren Personen benutzten PSA sowie der Fall von gebrauchten PSA nach Meinung des EWSA nicht hinreichend berücksichtigt.

### **Stellungnahme des EWSA zur geplanten Verordnung über Seilbahnen**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) befürwortet auch hier den geplanten Ersatz der Richtlinie durch eine Verordnung, um Probleme bei der Umsetzung zu vermeiden.

Der EWSA begrüßt, dass der Vorschlag für eine Verordnung mit der Richtlinie 2000/9/EG auf einer Linie liegt, die an das 2008 angenommene „Binnenmarktpaket für Waren“ und insbesondere an den NLF-Beschluss (EG) Nr. 768/2008 angegliedert werden soll. Dazu hat er bereits früher eine positive Stellungnahme abgegeben.

Der EWSA fordert außerdem, die Terminologie insbesondere der deutschen Fassung sowie die Begriffsbestimmungen und die Übernahme unbestreitbar guter Elemente aus der geltenden Richtlinie - bzw. sich aus dieser Richtlinie ergebender Elemente - genauestens zu prüfen.

Dem EWSA sind Verordnungsvorschlag zudem zahlreiche Unvollkommenheiten und Widersprüche aufgefallen, für die er Lösungen vorschlägt.

### **Verordnung zur Neuregelung des Messwesens veröffentlicht**

Am 17. Dezember 2014 wurde im Bundesgesetzblatt die

*Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. Dezember 2014*

veröffentlicht. Die Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG bzw. 2014/32/EU und der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen 2009/23/EG bzw. 2014/31/EU.

Die Verordnung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

## **Deutschland:**

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Änderungen September 2014 (Notifizierung 2014/0612/D - B20)

Betroffen sind Bauprodukte zur Verwendung im Beton-, Stahl- und Spannbetonbau, Bauprodukte für Außenwandbekleidungen sowie Baustoffe und Bauteile im Hinblick auf das Brandverhalten bei deren Verwendung

In der Liste gibt es Ergänzungen und Änderungen gegenüber der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen vom März 2014. Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen und Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses.

Die vormalige Ziffer 3 wird mit Blick auf die in den Notifizierungsverfahren 2013/0637/D, 2014/0012/D und 2014/0194/D vorgebrachten Einwände gestrichen. Die Regelungen werden künftig an anderer Stelle getroffen und entsprechend notifiziert.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen Sept. 2014 (Notifizierung 2014/0613/D - B20)

Betroffen sind

- Bauprodukte/Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind
- Bausätze, für die europäisch technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind,
- Bauprodukte nach harmonisierten Normen,

jeweils in Bezug auf die Anwendung dieser Bauprodukte

In Teil II der Liste werden technische Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke im Hinblick auf die Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken verwenden, in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Bausätzen an die harmonisierten technischen Spezifikationen anzupassen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen Sept. 2014

(Notifizierung 2014/0614/D - B20)

Teil III der Liste beschreibt Anwendungsregeln für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke im Hinblick auf die Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken verwenden, in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Bausätzen an die harmonisierten Spezifikationen anzupassen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

### **Italien:**

Entwurf eines Ministerialdekrets: „Genehmigung der technischen Brandschutzvorschriften gemäß Artikel 15 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 139 vom 8. März 2006“ (Notifizierung 2014/0641/I - B20)

Betroffen sind Bauprodukte, Sicherheits- und Brandschutzprodukte und -anlagen

Ziel des notifizierten Dekretentwurfs des Ministers des Innern sind die Vereinfachung und Rationalisierung der aktuellen Brandschutzvorschriften durch die Einführung eines einzigen schlüssigen und systematischen Wortlauts der Brandschutzvorschriften. Die Vorschriften können auf Tätigkeiten angewendet werden, die Brandschutzkontrollen unterliegen. Es wird ein neuer methodischer Ansatz verwendet, der stärker auf den technischen Fortschritt und internationale Normen ausgerichtet ist. Der Text besteht aus fünf Artikeln und einem Anhang. Die Artikel des verfügenden Teils definieren Folgendes:

- Artikel 1: Genehmigung der technischen Vorschriften;
- Artikel 2: Anwendungsbereich;
- Artikel 3: Anforderungen und Bedingungen für die Verwendung von Brandschutzprodukten;
- Artikel 4: Durchführung und Bedingungen der Überwachung hinsichtlich der Anwendung der technischen Vorschriften durch die Abteilung für Feuerwehrewesen;
- Artikel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Der Anhang, der die „Technischen Brandschutzvorschriften“ angibt, ist in vier Abschnitte unterteilt:

- Allgemeines (Begriffe, Definitionen, Brandschutzplanung, Festlegung von Risikoprofilen);
- Brandschutzstrategie (vom Brandverhalten bis zur Sicherheit technischer Anlagen);
- Vertikale technische Vorschriften (spezielle Risikobereiche, für explosionsfähige Atmosphären, Aufzugsschächte, schulische Einrichtungen);
- Verfahren (Brandschutzsicherheit, Szenarien für die Leistungsplanung, Sicherheit von Menschenleben).

Der Erlass des notifizierten Dekrets ist notwendig, um die Vereinfachungs- und Rationalisierungsziele der aktuell gültigen Brandschutzvorschriften auch durch einen neuen methodischen Ansatz zu erreichen, der stärker auf den technischen Fortschritt und internationale Normen ausgerichtet ist.



## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Brasilien:**

Verordnung Nr. 532 vom 11. Dezember 2014 - Verordnungsentwurf über eine neue Energieeffizienzkenzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/614)

### **China:**

Regelungen für die Überwachung der Sicherheitstechnik von Sauerstoffgeräten (Medizintechnik) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1065)

### **Ecuador:**

Entwurf einer technischen Vorschrift des ecuadorianischen Normungsinstitutes (prte INEN) No. 153 - Nichtisolierte Kupferleiter für elektrische Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/145)

### **Kolumbien:**

Entwurf einer Entschließung des Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel - Hinzufügen eines fünften Kapitels zu Titel VI des Rundschreibens der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel – Anforderungen und Pflichten an metrologische Prüfstellen (Notifizierung G/TBT/N/COL/209)

Entwurf einer Entschließung des Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel - Hinzufügen eines dritten Kapitels zu Titel VI des Rundschreibens der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel – Festlegungen für die metrologische Überwachung von Messgeräten (Notifizierung G/TBT/N/COL/210)

### **Korea:**

Änderungsentwurf des Sicherheitsgesetzes über Elektrogeräte, Qualitätsmanagementsysteme und die Marktüberwachung nach dem Gesetz über Industrieprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/544)

### **Taiwan:**

Öffentliche Bekanntmachung unter dem Commodity Inspection Act - Produkte aus Zement (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/191)

### **Vereinigte Arabische Emirate:**

Überwachungsvorschrift für Fahrtreppen und Fahrsteige (Notifizierung G/TBT/N/ARE/245)

### **Vereinigte Staaten:**

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte – Energieeinsparstandards für Lampen für den allgemeinen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/874)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte - Prüfverfahren für verschiedene Endverbraucher Kühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/942)

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

### **Durchführungsbeschluss zur EN 13525 über Buschholzhacker**

Aufgrund von Mängeln in der Norm erhob Frankreich im Juli 2012 einen förmlichen Einwand gegen die EN 13525:2005+A2:2009 „Forstmaschinen – Buschholzhacker – Sicherheit“. Die Norm ersetzt die vorangegangene Fassung EN 13525:2005+A1:2007.

Der formelle Einwand stützt sich darauf, dass die Bestimmungen „4.2.4 Stellteil zum Stillsetzen der Zuführeinrichtungen“ und „4.3.3 Gefahren in Bezug auf die Zuführeinrichtungen und Hackwerkzeuge“ der Norm die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG nicht ausreichend abdecken. In der Norm wird die Möglichkeit, dass Bedienungspersonen von gefährlichen beweglichen Teilen der Maschine erfasst und zu ihnen hin gezogen werden können, ohne in der Lage zu sein, die Nothalt-Funktion zu aktivieren, nicht angemessen berücksichtigt.

Nachdem die Kommission die Norm EN 13525:2005+A2:2009 geprüft hat, ist sie zu dem Schluss gekommen, dass die Norm die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I Nummern „1.3.7 Risiken durch bewegliche Teile“ und „1.3.8.2 Bewegliche Teile, die am Arbeitsprozess beteiligt sind“ der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG nicht erfüllt. Wie die vorgekommenen tödlichen Unfälle belegen, stellen die gemäß der Norm ausgeführten Maschinen eine erhebliche Gefährdung für das Bedienungspersonal und Dritte dar.

Die Fundstelle der EN 13525:2005+A2:2009 wird daher aus dem Amtsblatt der Europäischen Union gestrichen.

### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 445/01 vom 12.12.2014)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 445/02 vom 12.12.2014)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/C 445/03 vom 12.12.2014)

**Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 445/01 vom 12.12.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 81-20:2014-08
- EN 81-22:2014-05
- EN 81-50:2014-08

**ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 445/02 vom 12.12.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1127-2:2014-06
- EN 16447:2014-07
- EN 60079-31:2014-07

Nach 8 Amtsblattmitteilungen „Abwesenheit“ und Ablauf der Annahme der Konformitätsvermutung am 2014-08-03 ist jetzt die EN 60079-27:2008-05 wiederbelebt worden: Sie gilt jetzt nur noch als zum Teil durch EN 60079-11:2012-01 ersetzt und wird dort jetzt auch nicht mehr in „Referenz der ersetzten Norm“ aufgelistet.

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die „Referenz der ersetzten Norm“ (EN 50284:1999) und das DOC (2009-10-01).

Bei folgenden Normen fehlt jetzt die „Referenz der ersetzten Norm“:

- EN 50050-1:2013-11,
- EN 50050-2:2013-11,
- EN 50050-3:2013-11 (jeweils EN 50050:2006-10) und
- EN 60079-35-1:2011-08 (EN 62013-1:2006-07).

**Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 445/03 vom 12.12.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 8 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 250:2014-04
- EN 469:2014-07
- EN 1621-2:2014-01
- EN 1809:2014-06
- EN 12021:2014-04
- EN 16350:2014-04
- EN ISO 17249/AC:2014-02
- EN ISO 20346:2014-05

Die EN 1384:2012-02 war bereits durch den Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/714/EU:2014-10-13 gestrichen worden.

EN 50286/AC:2004-10 ist offensichtlich vergessen worden.

Bei der EN 60903:2003-11 fehlt jetzt die „Referenz der ersetzten Norm » (EN 50237:1997-05 und EN 60903:1992-10 mit A11:1997-05).

## TERMINE

Für Ihre **Seminarplanung 2015** empfehlen wir Ihnen heute verschiedene Anbieter und Portale mit einem breiten Spektrum an Seminaren, Kongressen und anderen Veranstaltungen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick:

### **Schmersal tec.nicum**

Das Schmersal-Seminarprogramm 2015 ist verfügbar. Details finden Sie unter [www.tecnicum.schmersal.com](http://www.tecnicum.schmersal.com)

### **ingacademy.de**

Zahlreiche Seminar- und Schulungstermine verschiedener Anbieter finden Sie unter [www.ingacademy.de](http://www.ingacademy.de).

### **GLOBALNORM ACADEMY**

Schulungen, Workshops und Seminare rund um Normenmanagement und Product Compliance Management auf [academy.globalnorm.de/](http://academy.globalnorm.de/).

### **WIS.IHK**

Nutzen Sie das Weiterbildungs-Informationssystem des Deutschen Industrie- und Handelskammertages unter [wis.ihk.de/](http://wis.ihk.de/)

### **VDI Wissensforum**

Finden Sie Ihr Thema im breit gefächerten Angebot an Tagungen, Seminaren und Lehrgängen auf [www.vdi-wissensforum.de/](http://www.vdi-wissensforum.de/).

### **TÜV Nord Bildung**

Seminare und Tagungen zur den meisten Themen rund um die CE-Kennzeichnung unter [www.tuev-nord.de/weiterbildung](http://www.tuev-nord.de/weiterbildung).

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. Dezember 2014 (Messgeräte-Richtlinie und Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Aktuelles Normenverzeichnis zur Aufzugs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (Normative Dokumente der OIML)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (Normative Dokumente der OIML)

## PRAXISTIPPS

### Mit praktischem Leitfaden Chemikalien unter REACH registrieren

Am 31. Mai 2018 endet Registrierungsfrist für Chemikalien unter 100 Tonnen

(Pressemitteilung 64/14 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 19. Dezember 2014, [www.baua.de](http://www.baua.de))

Dortmund - Ein neuer praktischer Leitfaden des REACH-CLP-Biozid Helpdesks bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unterstützt Unternehmen, die noch keine Erfahrung mit dem REACH-Prozess haben, bei der Registrierung von chemischen Stoffen. Zur Frist am 31. Mai 2018 erwartet die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bis zu 70.000 Registrierungsdossiers für Stoffe im Mengenbereich von unter 100 Tonnen pro Jahr. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen werden solche Dossiers einreichen.

Der jetzt vorliegende Teil A des Leitfadens beschreibt die Vorarbeiten, die notwendig sind, um erfolgreich ein Registrierungsdossier zu erstellen und bei der ECHA einzureichen. Die Teile B und C will der Helpdesk nacheinander bis Mitte 2015 veröffentlichen. Dabei befasst sich Teil B "Registrierungsdossier - Arbeiten mit IUCLID" mit der eigentlichen Erstellung des Registrierungsdossiers für chemische Stoffe, die in Mengen unter 10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden. Teil C "Anforderungen für 10-100 t/a" des Leitfadens thematisiert die erweiterten Registrierungsanforderungen. Sie gelten, wenn Chemikalien mit einer Tonnage im Bereich von 10 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden.

Die Teile des Leitfadens greifen Informationen aus verschiedenen Leitfäden und Handbüchern der ECHA auf, die zum Teil nur in Englisch vorliegen. Dabei wurde darauf geachtet, nur die Informationen in verständlicher Art und Weise zusammenzufassen, die für die Registrierung der von der Registrierungspflicht betroffenen Chemikalien von Belang sind.

Der Schwerpunkt des jetzt vorliegenden Leitfadens Teil A liegt auf den praktischen Anforderungen für die Erstellung eines Dossiers, und hier insbesondere auf den Vorarbeiten. Wie erfolgt beispielsweise eine Anmeldung in REACH-IT? Wie muss ein Stoff unter REACH identifiziert werden? Wie hängen die Vorarbeiten mit der Erstellung des

Dossiers in IUCLID zusammen? Der Leitfaden befasst sich nicht mit grundsätzlichen Fragen und Aussagen zum europäischen Chemikalienrecht REACH. Betroffene Unternehmen sollten sich darüber bereits im Vorfeld informieren.

Den Registrierungsleitfaden Teil A gibt es im PDF-Format zum Herunterladen unter [www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/REACH-A.html](http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/REACH-A.html).

Zur Pressemitteilung:

[www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2014/12/pm064-14.html?nn=664262](http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2014/12/pm064-14.html?nn=664262)

## ... UND WEITERHIN

### **Buchbesprechung: „Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht“**

(von Sebastian Jockusch, Bettenwelt GmbH & Co. KG, head of product compliance, Handewitt, [www.daenischesbettenlager.com](http://www.daenischesbettenlager.com))

An die Aktualisierung Ihres Fachbuches „**Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht**“ **ISBN 978-3-446-43069-3** haben sich der Ingenieur **Volker Krey** (freier Berater) und der Rechtsanwalt **Dr. Arun Kapoor** (Noerr LLP) gewagt und kürzlich dessen 2. Auflage im Hanser-Verlag veröffentlicht.

[www.hanser-fachbuch.de/buch/Praxisleitfaden+Produktsicherheitsrecht/9783446430693](http://www.hanser-fachbuch.de/buch/Praxisleitfaden+Produktsicherheitsrecht/9783446430693)

Den Leser erwartet ein im Vergleich zur 1. Auflage im Umfang und Preis je um ein Fünftel gewachsenes Fachbuch. Dieser Umstand ist sicherlich der weiter wachsenden Komplexität innerhalb des Produktrechts geschuldet. Behandelt werden die Themenkreise CE-Kennzeichnung, Risikobeurteilung, Technische Dokumentation, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung, Produkthaftung etc. in laienverständlicher Form.

So wird in **Teil 1** des Leitfadens einsteigerfreundlich eine **Einführung in wesentliche rechtliche Grundlagen** chronologisch vermittelt. Dabei befassen sich die Autoren nicht nur mit den allgemeingültigen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), sondern schlagen jeweils einen Bogen zu spezialrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Maschinenrichtlinie oder der EMV-Richtlinie, mit ihren jeweiligen nationalen Umsetzungen. Somit wird anschaulich dargestellt, dass es neben allgemeinen rechtlichen Anforderungen oft auch sogenanntes sektorales Produktrecht zu beachten gilt. Im Sinne von „best-practice“ erhält der Leser beiläufig wertvolle Hinweise, wie Abläufe (z.B. das obligate Konformitätsbewertungsverfahren) innerbetrieblich rechtssicher organisiert und umgesetzt werden können.

Wie in der 1. Auflage wird über **Teil 2 ein unmittelbarer Praxisbezug** hergestellt. Anhand des bereits bekannten Praxisbeispiels „Multilift E 100g“, ein mobiles Hebezeug, werden die zuvor theoretisch eingeführten Punkte des ersten Buchteils rekapituliert und am Muster sachgerecht veranschaulicht. Hier wird allgemeinverständlich, zugleich aber ja geradezu bildlich erkennbar, welche hohe Komplexität in der praktischen Umsetzung steckt. So gilt es die rechtlichen, wie technischen Vorgaben im Detail am Beispiel exemplarisch umzusetzen.

**Teil 3** stellt eine **Vertiefung der rechtlichen Grundlagen** dar und setzt das europäische Recht in einen nationalen Kontext. Der europäische Harmonisierungsgedanke nach dem new approach (neues Konzept), die Fortentwicklung via new legislative framework (neuer Rechtsrahmen) und das alignment package (Angleichungspaket) finden ebenso Erwähnung, wie ein kurzer Verweis auf weitere, für 2016 bereits „scharf-gemachte“, sektorale Richtlinien.

Wesentliche Begriffe werden hierbei quasi en passant allgemeinverständlich erläutert. So werden grundlegende Anforderungen beschrieben und bei deren Nichtbeachtung mögliche öffentlich-rechtliche aber auch zivil-rechtliche Konsequenzen aufgezeigt. Die Verknüpfung

von rechtlicher Theorie und gelebter Praxis gelingt den Autoren hier besonders gut, da direkt im Text exemplarisch auf reale Fälle aus der Rechtsprechung und der anwaltlichen Praxis verwiesen wird. Diese sind in der 2. Auflage in den Teil 3 „gerutscht“ und dadurch noch enger mit der Theorie verknüpft worden.

**Teil 4 beinhaltet relevante Rechtstexte** und ermöglicht dem Leser somit das flüssige Lesen auch unterwegs.

Mit der überarbeiteten Auflage erhält der Leser ein einsteigerfreundliches, wenngleich geeignetes Rüstzeug, um erste und auch weitergehende Schritte durch den Gesetz- und Verordnungs-Dschungel zu machen. Ein funktionierender Binnenmarkt bedingt zweifelsohne in höchstem Maße harmonisierte und zugleich einheitlich kontrollierte Rechtsvorschriften, mithin ist deren korrekte Anwendung zwingend. Betroffen sind derweil nicht nur Hersteller, Importeure und die (zumeist aus dem Nicht-EU-Ausland) beauftragten Bevollmächtigte, sondern bisweilen sogar der gesamte Handel mit Produkten aller Couleur.

Den Autoren gelingt es mit ihrem Werk nicht nur eine Lücke in der Praxisliteratur auszufüllen, sondern auch anhand von Praxisbeispielen aus der Wirtschaft treffend zu veranschaulichen. Zudem zeigen einschlägige Fälle aus der Rechtsprechung sowie der anwaltlichen Erfahrung unverkennbar höchste Praxisrelevanz auf. Auch der Bogen auf die Zukunft und damit auf die voraussichtlichen Verordnungen zur Produktsicherheit und zur Marktüberwachung mit vermutlich neuen Binnenmarktregeln zur Verbesserung der Produktsicherheit und der Marktüberwachung wurde durch das Autorenvorwort geschlagen.

Der „Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht“ vermag zweifelsohne zum besseren Verständnis zwischen technischen und juristischen Entscheidungsträgern beizutragen. Angesprochen fühlen sollten sich deshalb nicht nur Ingenieure und Unternehmensjuristen, zum interessierten Kreis zu zählen wären zudem Techniker, CE-Officer/ -Koordinatoren, Qualitätsmanagementbeauftragte, Produktmanager bis hin zu Marketingverantwortlichen. Aber auch nicht zuletzt die immer häufiger im Fokus strafrechtlicher Untersuchungen stehende Geschäftsführebene ist ein kursorischer Blick in dieses gelungene Werk anzuraten. Es ist den Produktverantwortlichen in Wirtschaftsunternehmen zu wünschen, dass dies innerbetrieblich ebenso gut gelingt, wie es den Autoren im Buch gelungen ist.

#### **Das Preisausschreiben zur Buchbesprechung**

Der Hanser Verlag hat uns freundlicherweise drei Exemplare des oben besprochen Buches „Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht“ für eine Verlosung zur Verfügung gestellt, die wir unter allen Teilnehmern des Preisausschreibens verlosen, die die folgende Frage richtig beantworten:

##### **Was bedeutet „CE“?**

- a) „Conformité Européenne“
- b) "Communaute européenne"
- c) "China Export"
- d) "Confusion Everywhere"
- e) Früher „Communaute Européene“, heute ist es nur noch ein Zeichen

Den richtigen Lösungsbuchstaben (a, b, c, d oder e) – und bitte nur(!) den Lösungsbuchstaben - tragen Sie bitte in die Betreffzeile Ihrer E-Mail ein, die Sie an:

[info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

schicken. **Bitte geben Sie unbedingt ihre vollständige Anschrift in der E-Mail an!** Name und Anschrift der Gewinner werden nach der Ziehung an den Hanser Verlag übermittelt. Die Bücher werden anschließend direkt vom Verlag an die Gewinner auf dem Postweg verschickt.

**Einsendeschluss ist Sonntag, der 1. Februar 2015, 24:00 Uhr.** Es gilt die in der E-Mail protokollierte Zeit. Die Gewinner werden per E-Mail benachrichtigt und in der Februarausgabe des CE-Newsletters zusammen mit der Auflösung der Frage bekannt gegeben.

**Teilnahme- und Datenschutzbedingungen für das Preisausschreiben:**

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die bei der Teilnahme mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Union haben. Mitarbeiter der Firmen, die mit der Entwicklung und Durchführung des Preisausschreibens betraut sind sowie deren Angehörige, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme über Gewinnspielvereine und automatisierte Dienste ist ebenfalls ausgeschlossen und unzulässig.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Preisausschreiben zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen und ohne Ausspielung/Ausgabe der Preise ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit macht der Veranstalter insbesondere Gebrauch, wenn aus rechtlichen oder technischen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Preisausschreibens untersagt ist oder nicht gewährleistet werden kann.

Jegliche Schadensersatzverpflichtungen der ITK GmbH und ihrer Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit dem Preisausschreiben, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, auf Fälle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Teilnahme an dem Preisausschreiben erfolgt mit der Einsendung der E-Mail mit dem Lösungsbuchstaben und der für die Teilnahme erforderlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten müssen vollständig und richtig angegeben werden. E-Mails ohne Lösungsbuchstaben oder vollständige Absenderadresse sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Gewinnspielteilnehmer können der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten jederzeit per E-Mail an [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu) mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. In diesem Falle werden die Daten unverzüglich gelöscht. Eine weitere Teilnahme am Preisausschreiben ist dann allerdings nicht mehr möglich. Eine weitere Verwertung der personenbezogenen Daten durch die itk GmbH erfolgt nicht.

Die itk GmbH wird mit der Aushändigung der Gewinne von allen Verpflichtungen freigestellt, sofern sich nicht aus diesen Regelungen schon ein früherer Zeitpunkt ergibt. Für Sach- und/oder Rechtsmängel an den Gewinnen haftet der Kooperationspartner, der den Gewinn zur Verfügung stellt unter Berücksichtigung der obigen Haftungsbeschränkungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Eine Barauszahlung, eine Änderung oder ein Umtausch des Gewinnes ist ausgeschlossen.

Mit der Teilnahme werden die Teilnahme- und Datenschutzbedingungen anerkannt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.02.2015**

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:**



<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877